

Über unsere für 1935 vorgesehenen Veranstaltungen und über den Weiterausbau unserer Tätigkeit, wobei zum Teil ganz neue Wege beschritten werden, erfolgen demnächst noch ausführliche Bekanntmachungen.

Dr. Seb. Killermann, o. Hochschulprofessor
Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Pilzkunde

**Abstimmung der Gesamtmitgliederschaft über eine neue Satzung
der Deutschen Gesellschaft für Pilzkunde e. V.
gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 13. August 1933.**

angenommen auf
s. h. 7. 1. 1935
13. 8. 1935

Die Hauptversammlung hat am 13. August 1933 gemäß den früheren Anträgen folgendes beschlossen:

„Die reformbedürftige Satzung wird vom Vorstand neu bearbeitet. Dieser Entwurf wird unserer Gesamtmitgliederschaft bekanntgegeben und erlangt laut Beschluß der Hauptversammlung Gültigkeit, falls innerhalb von 30 Tagen nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der zahlenden Mitglieder dagegenstimmt.“

Der Vorstand hat eine neue Satzung auf das sorgfältigste bearbeitet gemäß dem Auftrag der Hauptversammlung. Der Entwurf wird hiermit der Gesamtmitgliederschaft zur Abstimmung vorgelegt. Damit wir zur Inkraftsetzung der neuen Satzung gemäß Beschluß dem Registergericht die notwendigen Unterlagen vorlegen können, bitten wir um

baldmöglichste Rücksendung der beiliegenden Abstimmkarten.

Die sofortige Rücksendung aller Karten ist eine Ehrenpflicht unserer Mitglieder, schon damit wir bezüglich der amtlichen Eintragung keine unnötigen Schwierigkeiten und Kosten erhalten, was für die schon vorhandene Arbeitslast des Vorstandes und für unsere Kassenverhältnisse nicht zuträglich ist.

S a t z u n g

des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Pilzkunde“ e. V.

§ 1.

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Pilzkunde“ e. V. und hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2.

Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pilzkunde, sowohl der wissenschaftlichen, als auch der volkstümlichen.

§ 3.

Mitgliedschaft:

Die Mitglieder sind entweder ordentliche oder Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden

1. Einzelpersonen,
2. juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Dieser vollzieht die Aufnahme.

Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um die Pilzkunde oder um die „Deutsche Gesellschaft für Pilzkunde“ besondere Verdienste erworben hat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß.

Der Austritt ist mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr vor dem 31. Dezember dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ausgeschlossen kann vom Vorstand werden, wer mit dem Beitrag im Rückstande ist, außerdem wer gegen die Belange der Gesellschaft verstößt.

§ 4.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat

1. Stimmrecht bei der schriftlichen Abstimmung in der Gesamtmitgliederschaft,
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
3. das Recht, zu den Vereinsämtern zu wählen und gewählt zu werden,
4. das Recht, Anträge zu stellen, die zu begründen sind,
5. das Recht auf unentgeltlichen Bezug der Vereinszeitschrift,
6. das Recht auf Pilzberatung, wobei das Mitglied jedoch die Auslagen zu tragen hat,
7. das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.

Jedes Mitglied hat an den Schatzmeister der Gesellschaft seinen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses festgesetzt wird. Für juristische Personen kann ein dem Mitgliederstand entsprechend höherer Beitrag als für Einzelmitglieder festgesetzt werden. Der Beitrag ist am 1. Januar für das kommende Jahr fällig.

§ 5.

Organe der Gesellschaft:

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Gesamtmitgliederschaft.

Vorstand ist der Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ernennt seinen Stellvertreter. Der Vorstand kann seinen Nachfolger vorschlagen. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. In den Versammlungen und bei Veranstaltungen führt er den Vorsitz.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Diese werden vom Vorstand bestellt. Mehrere Vereinsämter können in einer Person vereinigt werden. Vorstand und Ausschuß bleiben bis zur Neuwahl im Amte.

§ 6.

Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben an die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstage mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und Ausschusses, wählt bei Notwendigkeit den Vorstand und nimmt zu den sonstigen Anträgen durch Beschlußfassung Stellung.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind zu beurkunden, vom Vorstand und einem Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen. Die Protokolle werden im Vereinsblatt veröffentlicht.

Die Wahl des Vorstandes, ebenso die Entscheidung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann auch auf dem Weg der schriftlichen Abstimmung durch die Gesamtmitgliederschaft erfolgen. Ein Antrag ist hierbei angenommen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ aller zahlenden Mitglieder dagegenstimmt.

Auch bei Satzungsänderungen kann in gleicher Weise durch die Gesamtmitgliederschaft schriftlich abgestimmt werden.

Ob Entscheidungen, Wahlen oder Beschlußfassungen durch schriftliche Abstimmung der Gesamtmitgliederschaft oder durch die Mitgliederversammlung erfolgen sollen, entscheidet der Vorstand.

§ 7.

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins erfolgt

1. wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit entsprechend beschließt, oder
2. wenn bei einer schriftlichen Abstimmung sich mehr als $\frac{1}{2}$ der Gesamtmitgliederschaft dafür entscheidet.

Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet, wenn die Auflösung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, diese, andernfalls bei Auflösung durch Abstimmung der Gesamtmitgliederschaft der Vorstand mit dem Ausschuß.

Regensburg, im März 1935.

Mit einem herzlichen Glückauf zum Wohle unserer gesamten Pilzkunde

Dr. Seb. Killermann, o. Hochschulprofessor

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Pilzkunde e. V.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift für Pilzkunde](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [14_1935](#)

Autor(en)/Author(s): Killermann Sebastian

Artikel/Article: [Abstimmung der Gesamtmitgliederschaft über eine neue Satzung der Deutschen Gesellschaft für Pilzkunde e. V. gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 13. August 1933 36-38](#)